Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift «Der Armenpfleger»

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

24. Jahrgang
Nr. 4 1. April 1961

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonaler Behörden

12. Unterhaltspflicht

Die Eltern können nicht gemeinsam oder solidarisch zur Tragung von Unterhalts- und Erziehungskosten gegenüber ihrem Kinde verhalten werden; in erster Linie haftet der Ehemann und Vater für solche Aufwendungen, und die Ehefrau und Mutter hat an diese Kosten diejenigen Beiträge zu leisten, die sie gemäß den ehegüterrechtlichen Vorschriften schuldet. Unterhalts- und Erziehungskosten gelten als solche des gemeinsamen Haushaltes; soweit der Ehemann und Vater nicht zahlungsfähig ist, haftet für sie die Ehefrau und Mutter. – Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem Kinde ist unbedingt, unabhängig von der eigenen Leistungsfähigkeit; diese Pflicht besteht auch dann, wenn das Kind den Eltern weggenommen wird. – Der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern steht in erster Linie dem Kinde zu, geht aber auf das Gemeinwesen über, wenn dieses anstelle der Eltern die Unterhaltskosten für das Kind bezahlen muß. – Im Verfahren betreffend Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen können Einwände gegen die Versorgung des Kindes durch die Vormundschaftsbehörden nicht gehört werden. – Im Gegensatz zum Zivilprozeß kennt das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz die unentgeltliche Prozeßführung nicht.

Der Amtsverweser von B. hat am 22. November 1960 die Eheleute P. und M. S., geboren 1906 bzw. 1917, von K., beide Fabrikarbeiter in B., in Anwendung von Artikel 272 des Zivilgesetzbuches und Artikel 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch verurteilt, dem städtischen Fürsorgeamt B. einen monatlichen Beitrag von Fr. 120.– an die Kosten der Verpflegung ihrer Tochter M., geboren 1943, im Mädchenheim W. zu bezahlen. Diesen Entscheid haben die Eheleute rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Begehren, sie seien von der Beitragspflicht zu befreien; eventuell die Unterhaltsbeiträge seien angemessen herabzusetzen. Ferner ersuchen die Rekurrenten um Einräumung des Rechts zur unentgeltlichen Prozeßführung. Die städtische Fürsorgedirektion B. beantragt Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. M. S., die Tochter der Rekurrenten, war am 26. April 1960 wegen sittlicher Gefährdung in ein Heim eingetreten. Wegen ihres schlechten Verhaltens mußte die Vormundschaftsbehörde B. am 2. September 1960 ihre Verlegung in das

Mädchenheim W. anordnen. Die Einwendungen, welche die Rekurrenten gegen den in Anwendung von Artikel 284 des Zivilgesetzbuches gefaßten Versorgungsbeschluß erheben, können im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 36, Nr. 168 und Band 44, Nr. 129). Den Rekurrenten hätte die Vormundschaftsbeschwerde, gemäß Artikel 420 ZGB zur Verfügung gestanden. Da sie oder ihr Anwalt diese Beschwerde unterlassen haben, ist der Versorgungsbeschluß rechtskräftig geworden, und es ist davon auszugehen, daß für die Versorgung der Tochter M. S. ein Kostgeld von Fr. 4.– pro Tag sowie die Nebenauslagen aufzubringen sind.

2. Gemäß Artikel 272 des Zivilgesetzbuches tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer unmündigen Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande.

a) Der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern steht zunächst dem Kinde zu. Er geht jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 71 IV S. 204 und 78 IV S. 44 und 213) auf das Gemeinwesen über, welches die Unterhaltskosten für ein Kind anstelle der Eltern bezahlen mußte. Das städtische Fürsorgeamt B. hat unbestrittenermaßen seit dem 3. September 1960 die Kosten des Unterhalts der Tochter M. S. getragen. Die Rekurrenten behaupten freilich, man habe ihnen beim Fürsorgeamt erklärt, sie brauchten sich wegen der Versorgung ihrer Tochter keine finanziellen Sorgen zu machen. Das Fürsorgeamt bestreitet nicht, daß den Rekurrenten von einer Fürsorgerin Auskunft über die Regelung der Versorgungskosten erteilt wurde, wohl aber, daß dabei die Rekurrenten vom Kostenersatz befreit worden seien. In der Tat ist es unwahrscheinlich, daß die Fürsorgebehörde, die sich dem Mädchenheim gegenüber zur Bezahlung der Versorgungskosten für M. S. verpflichten mußte, ohne weiteres vom Rückgriff auf die Eltern abgesehen hätte. Vielmehr wird es zutreffen, daß den Rekurrenten angesichts ihres Widerstandes gegen die Versorgung ihrer Tochter und ihrer finanziellen Bedenken mitgeteilt wurde, das Fürsorgeamt werde die Versorgungskosten bezahlen und auf die Eltern Rückgriff nehmen, sobald ihre Leistungsfähigkeit abgeklärt sei. Dem klägerischen Fürsorgeamt kann daher das Recht nicht abgesprochen werden, diesen Rückgriff im Rahmen des Gesetzes auszuüben.

b) Der Regierungsrat hat wiederholt festgestellt, daß die Unterhaltspflicht der Eltern eine unbedingte Pflicht ist. Das bedeutet erstens, daß die Eltern ohne Rücksicht auf ihre eigene Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, das für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes jeweils Notwendige aufzubringen, und zweitens, daß diese Pflicht auch dann besteht, wenn das Kind den Eltern weggenommen und in einem Heim versorgt werden mußte (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 129, Band 45, Nr. 164, und Band 47, Nr. 63, Erw. 3; *Frey*, Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, Aarau 1948, S. 71 ff. und 159 ff.). Da, wie oben festgestellt wurde, für die Verpflegung der Tochter M. S. im Mädchenheim W. mindestens Fr. 120.– im Monat erforderlich sind, haben die Eltern diesen Betrag zu bezahlen. Ob sie dazu in der Lage sind, braucht nicht geprüft zu werden; dies ist gegebenenfalls eine Frage des Vollstreckungsrechts. Es ist im übrigen offensichtlich, daß die Rekurrenten den Betrag ohne weiteres aufbringen können, verdienen sie doch nach den Akten zusammen über Fr. 1400.– im Monat. Sie haben außer der Tochter M. nur noch einen Sohn, der eine Berufslehre absolviert, bei den Eltern wohnt und ihnen aus seinem Verdienst ein Kostgeld bezahlt.

c) Die Eltern sollen nach dem Gesetz die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder «nach ihrem ehelichen Güterstand» tragen. Das bedeutet gemäß der Rechtslehre, der sich der Regierungsrat anschließt, daß nach außen in erster Linie der Ehemann und Vater für die Unterhalts- und Erziehungskosten haftet. Nach Artikel 160, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches hat ja er «für den Unterhalt von Weib und Kind gebührend Sorge zu tragen». Die Ehefrau und Mutter hat nur dem Ehemann und Vater die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern, indem sie ihm die Beiträge leistet, die ihr die maßgebenden ehegüterrechtlichen Vorschriften auferlegen. Vor allem hat die Ehefrau gemäß Artikel 192, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches unter jedem Güterstand ihren Arbeitserwerb soweit erforderlich für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Ferner stehen bei der Güterverbindung, unter welcher die Rekurrenten leben, dem Ehemann die Erträgnisse des Frauengutes zur Verfügung (Art. 201 ZGB). Die Rekurrenten können daher nicht, wie es im erstinstanzlichen Entscheid geschehen ist, gemeinsam oder gar solidarisch zur Tragung der Versorgungskosten verurteilt werden, sondern es ist in erster Linie der Ehemann und Vater zu belasten. Da die Kosten des Unterhalts- und der Erziehung von Kindern als Kosten des gemeinsamen Haushaltes gelten (*Egger,* Kommentar zum ZGB, 2. Aufl., Nr. 6 zu Art. 272; *Frey,* Unterhaltspflicht, S. 34), haftet die Ehefrau und Mutter gemäß Artikel 207, Absatz 2 ZGB dafür, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist. In diesem Sinne ist das Urteil zu berichtigen.

d) Angesichts der bedingungslosen, von der Leistungsfähigkeit der Eltern unabhängigen Unterhaltspflicht ist eine Herabsetzung der Beiträge im Sinne des Eventualbegehrens nicht möglich.

3. Die Rekurrenten ersuchen um Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung. Das geltende bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz kennt jedoch die Einräumung dieses Rechts nicht, weil kein Bedürfnis dafür besteht. Denn im Gegensatz zum Zivilprozeß brauchen die Parteien im Verwaltungsprozeß keine Gerichtskosten vorzuschießen. Auch untersucht die urteilende Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen. Erst im Urteil wird gemäß Artikel 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die unterliegende Partei zur Bezahlung der Verwahrenskosten verpflichtet. Von dieser nachträglichen Kostenersatzpflicht ist aber die unterliegende Partei auch im Zivilprozeß nicht befreit, selbst wenn ihr die unentgeltliche Prozeßführung bewilligt war.

Bei offensichtlicher Bedürftigkeit pflegt der Regierungsrat der unterliegenden Partei in Fürsorgesachen die Bezahlung der Verfahrenskosten zu erlassen. Von Bedürftigkeit kann jedoch bei den Rekurrenten keine Rede sein. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. März 1961.)

13. Vormundschaftswesen

Vormundschafts- und Jugendschutzbehörden sind gemäß bundesgerichtlicher Praxis nicht verpflichtet, bei Gefährdung von Kindern die auskunftgebenden Personen namhaft zu machen.

Mit Schreiben vom 25. Februar und 10. März 1959 lehnte die Vormundschaftsbehörde S. das Begehren des Rekurrenten A. S., Karrer in S., ab, es sei ihm darüber Auskunft zu geben, wer ihr die Mitteilung gemacht hätte, das außereheliche Kind seiner Ehefrau werde mißhandelt. Gegen diese Weigerung der Vormundschaftsbehörde reichte der Beschwerdeführer am 23. März 1959 beim

Regierungsstatthalter von S. Beschwerde ein. Dieser wies die Beschwerde mit Entscheid vom 28. Juli 1959 ab.

Diesen Entscheid zog A. S. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern. Er verlangt nach wie vor, die Vormundschaftsbehörde von S. sei zu verhalten, ihm die Namen der Angeber bekanntzugeben.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Es bestehen etwelche Zweifel, ob A. S. seine Beschwerde seinerzeit fristgerecht einreichte. Nachdem der Regierungsstatthalter die Beschwerde materiell behandelte und auch die Vormundschaftsbehörde nicht in der Lage ist, das genaue Zustellungsdatum ihres 2. Schreibens vom 10. März 1959 nachzuweisen, hat der Regierungsrat keinen Anlaß, die vorliegende Beschwerde nicht materiell zu überprüfen.

2. Der Regierungsstatthalter von S. stützt seinen Entscheid vor allem auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juli 1948 i. S. W. (Zeitschrift für Vormundschaftswesen 1949 Nr. 29), wonach die Vormundschafts- und Jugendschutzbehörden nicht verpflichtet seien, bei Gefährdungen von Kindern die auskunftgebenden Personen zu nennen. Dieser Hinweis auf die bestehende Rechtsprechung ist richtig, und es darf daher auf die Motive des erstinstanzlichen Entscheides verwiesen werden. Um so weniger ist im vorliegenden Fall von dieser Praxis abzuweichen, weil es die Vormundschaftsbehörde von S. bei einer Verwarnung bewenden ließ und gestützt auf einen Arztbericht von weitern Maßnahmen absah. Im übrigen behauptet der Rekurrent, er kenne die Namen der auskunftgebenden Personen. Sollte dies stimmen, so stünde es ihm ja frei, nötigenfalls beim zuständigen Strafrichter eine Ehrverletzungsklage einzureichen. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und muß abgewiesen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. November 1959.)

14. Außereheliches Kindesverhältnis

Wenn nach Art. 304 ZGB die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes ausgeschlossen ist, so ist doch die gerichtliche Zusprechung mit Standesfolge an einen zur Zeit der Beiwohnung ledigen Mannes zulässig, auch wenn die Kindsmutter zu diesem Zeitpunkt verheiratet war.

Aus den Motiven: Es ist richtig, daß die Mutter des Beklagten 2 zur Zeit der Empfängnis verheiratet war und es auch heute noch ist. Beim Beklagten 2 handelt es sich damit um ein im Ehebruch erzeugtes Kind, dessen Anerkennung nach dem Wortlaut des Art. 304 ZGB ausgeschlossen ist. Die Klägerin macht denn auch geltend, die Vorschrift des Art. 304 ZGB sei aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Familienmoral aufgestellt worden und besitze in jedem Falle Geltung, insbesondere also auch in dem Falle, da nicht der Vater, sondern die Mutter des Kindes zur Zeit der Empfängnis verheiratet war.

Nach dem Wortlaute des Art. 304 ZGB bezieht sich indessen das Verbot nur auf die *Anerkennung* von im Ehebruch gezeugten Kindern, und es bleibt offen, ob damit auch die gerichtliche Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen sei. Artikel 323 ZGB, der von der gerichtlichen Zusprechung mit Standesfolge handelt, verbietet in Abs. 2 lediglich die Zusprechung an einen Ehemann, der zur Zeit der

Beiwohnung schon verheiratet war. Es ist daraus e contrario der Schluß zu ziehen, daß die gerichtliche Zusprechung mit Standesfolge an einen zur Zeit der Beiwohnung wie heute ledigen Mann zulässig ist, auch wenn die Kindsmutter zur Zeit der Beiwohnung verheiratet war.

Will man der Vorschrift des Art. 304 ZGB nicht, wie dies früher geschah (vgl. die Dissertation von Alfons Meyer, Zürich 1932, S. 10f.) pönalen Charakter beilegen, so wird die Vorschrift der ratio des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Familienmoral nur dann gerecht, wenn sie die Anerkennung der Frucht ehebrecherischen Umganges eines Ehemannes verbietet; das Verbot der Anerkennung oder der gerichtlichen Zusprechung mit Standesfolge läuft aber geradezu dem Sinn und Zweck des Zivilgesetzbuches zuwider, wenn es auch Geltung besitzt gegenüber dem von einem ledigen Mann mit einer verheirateten Frau gezeugten Kinde. In vielen Fällen würde sich der Ehemann aus menschlichen Gründen scheuen, das in ehebrecherischem Umgang erzeugte Kind außerehelich erklären zu lassen; würde er dies aber dennoch tun, so bliebe das Kind mit dem Odium der Außerehelichkeit belastet, nur weil es dem ledigen Manne nicht mit Standesfolge zugesprochen werden darf. Beides widerspricht aber ohne Zweifel dem humanen Geist unseres Gesetzes.

Diese und ähnliche Überlegungen veranlaßten denn auch verschiedene Autoren, die Zusprechung mit Standesfolge an einen ledigen Mann zu bejahen. «Ist das von der Ehefrau im Ehebruch mit einem unverheirateten Entführer gezeugte Kind durch den Richter unehelich erklärt, so könnte es nach Art. 323 dem außerehelichen Vater auf Begehren des Kindes bzw. seines Vertreters mit Standesfolge zugesprochen werden, aber es könnte nicht freiwillig anerkannt werden», schreibt Silbernagel im Berner Kommentar, N. 6 zu Art. 304 ZGB. Auch Egger (N. 2 zu Art. 304) verlangt eine einschränkende Auslegung des Art. 304 ZGB, wenn er auch den hier zu beurteilenden Fall nicht direkt streift. Auch das Bundesgericht lehnt die Zusprechung mit Standesfolge eines im Ehebruch gezeugten Kindes an den ledigen Vater nicht direkt ab, läßt die Frage allerdings offen und erklärt: «Eine freiwillige Anerkennung ist nach Art. 304 ZGB auf alle Fälle ausgeschlossen, selbst wenn eine Statusklage nach Art. 323 Abs. 1 ZGB unter deren besondern Voraussetzungen zulässig sein mag.» (BGE 72 I 347.)

Wenn auch diese Frage weder in Literatur noch Judikatur bisher eine eindeutige Beantwortung gefunden hat, so ist doch festzustellen, daß sowohl nach dem Wortlaut der Art. 304 und 323 Abs. 2 ZGB, wie auch nach deren systematischer Einordnung im Gesetz und schließlich auch nach dem Sinn und Geist des Zivilgesetzbuches eine Zusprechung mit Standesfolge an einen zur Zeit der Beiwohnung wie heute ledigen Mann möglich sein muß. Der Schutz der legitimen Familie steht hier nicht zur Diskussion, und der öffentlichen Ordnung ist geradezu gedient, wenn ein außerehelich erklärtes Kind den Namen seines Erzeugers und die vollen Vermögensrechte wie ein eheliches Kind erhält. (Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Januar 1961.)